VERORDNUNG (EWG) Nr. 1907/78 DER KOMMISSION

vom 7. August 1978

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/78 zur Festlegung der Anwendungsgebiete von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 1837/78 der Kommission vom 31. Juli 1978 (3) durch die Kommission ist in der Abfassung des Artikels 1 Buchstabe c) dieser Verordnung ein Fehler unterlaufen. Der den Verwaltungsausschüssen vorgelegte Text hatte zwar die gleiche wirtschaftliche Tragweite, jedoch einen anderen Wortlaut. Es empfiehlt sich, die Fassung zu verwenden, zu der die betreffenden Verwaltungsausschüsse Stellung genommen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/78 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 gilt für Geschäfte, bei denen die Zollförmlichkeiten

a) ab 1. Juni 1978 auf dem Zuckersektor,

b) ab 24. Juni 1978 auf den anderen Sektoren,

c) vor den vorgenannten Daten in den Fällen, in denen seine Anwendung zu einem Vorteil für den Beteiligten führt,

erfüllt worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 51.